

Satzung
Reit- und Fahrverein e.V. Großostheim
in der Fassung
vom 19.03.2015

§ 1

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein e.V. Großostheim. Er hat seinen Sitz in Großostheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein verfolgt im Sinne des § 52 AO 1977 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports selbstlos zu fördern, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a. Errichtung und Instandhaltung der Reitanlage und der dazu notwendigen Ausrüstungsgegenstände,
- b. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen,
- c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen, bzw. Teilnahme daran,
- d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren.

§ 4

- a. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein Pferd unreiterlich behandelt, quält, misshandelt oder unzulänglich transportiert.

Über den Ausschluss entscheidet mit Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

- d. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 50,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- e. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a. Präsident
- b. der Vorstand
- c. um die Ausschussmitglieder erweiterter Vorstand (Vereinsausschuss)
- d. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem:

Präsidenten

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schatzmeister

Geschäftsführer

Technischer Leiter

2 Beisitzern

Ausschüsse:

Der Verein bildet zur Erhaltung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

Sportwart

Pressewart

Vorstand Vergnügungsausschuss

Vorstand Bewirtschaftungsausschuss

Futtermittelleinkäufer

Jugendsprecher

Leiter des Fanfarenzuges

Die Funktionen des erweiterten Ausschusses werden durch den Vorstand bestimmt.

Der Präsident repräsentiert den Verein und nimmt die gesellschaftlichen Verpflichtungen wahr. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Fall der Verhinderung muss im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass die Mitglieder des Vorstandes nur im Rahmen der ihnen durch die Satzung und die Geschäftsverteilung des Vorstandes zugewiesenen Aufgaben tätig werden.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung:

Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a. den Vorstandsmitgliedern
- b. weiteren Ausschussmitgliedern

Die Anzahl und der Aufgabenbereich von weiteren Ausschussmitgliedern wird vom Vorstand vor jeder Wahl festgelegt.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, 4c und 4d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer/Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Die Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, auf Einladung des Vorstandes, statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder.

Die Generalversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Generalversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen des Vereins umfasst den ganzen Besitz des Vereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großostheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Generalversammlung.

§ 12

Der um die Ausschussmitglieder erweiterte Vorstand kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorliegende Satzung von § 1 bis einschließlich § 13 wurde bei der außerordentlichen Generalversammlung vom 04.05.1977 durch die anwesenden Mitglieder einstimmig angenommen und tritt nach Eintragung in das Registergericht in Kraft.

Änderung der Satzung wurde der Generalversammlung am 23.03.1995 vorgelegt und durch die anwesenden Mitglieder angenommen.

Änderung des § 10 der Satzung wurde der Generalversammlung am 19.03.2015 vorgelegt und durch die anwesenden Mitglieder einstimmig angenommen.